

## AG Bonn, Urteil vom 05.11.2024 – 112 C 46/24

### **Kein Anspruch einer Partei auf Mandatsträgerbeiträge durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung und nicht nach Parteiaustritt<sup>1</sup>**

#### **Tenor**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin ist eine politische Partei. Bei den Kommunalwahlen 2020 gelang dem Beklagten über die Liste der Klägerin ein Einzug in den Rat der Stadt [...], dem er seitdem als Mitglied des Rates angehört.

Mit Vereinbarung vom 05.06.2020 verpflichtete sich der Beklagte dazu, 50 % der Aufwandsentschädigung, die er im Rahmen seiner Tätigkeit in der kommunalen Vertretungskörperschaft erhält, als Mandatsträgerbeitrag an die Klägerin abzuführen. In dieser Vereinbarung ist auch geregelt, dass die Verpflichtung zur Zahlung bis zum Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft besteht und sie unabhängig von einem Parteiaustritt ist. Im Hinblick auf die Details der Vereinbarung wird auf die Kopie der Verpflichtungserklärung vom 05.06.2020 [...] Bezug genommen.

Die Unterzeichnung der Erklärung fand im Rahmen einer Mitgliederversammlung der Partei [...] im [...] -Kreis am 05.06.2020 statt. Es handelte sich um eine Wahlversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die anstehende Kommunalwahl (Kreistagswahl) am 13.09.2020. Im Vorfeld der Wahlversammlung hatte es keine Mitgliederversammlung (Parteitag) der Klägerin gegeben, in dem die „Verpflichtungserklärung“ in der vorgelegten Form beschlossen worden war.

Für den Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2021 erhielt der Beklagte nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 206,20 €, insgesamt 2.474,40 €. Anstelle des 50 %-igen Anteils der Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.237,20 € zahlte der Beklagte nur 840,00 €, sodass die Klägerin hier weitere 397,20 € begehrt.

---

<sup>1</sup> Urteil mitgeteilt durch Rechtsanwalt Hans Decruppe, Rechtsanwälte Decruppe & Kollegen, Köln.

Im Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2023 erhielt der Beklagte nach der Fünften Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 310,00 €, insgesamt 7.440,00 €. Anstelle des 50 %-igen Anteils der Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.720,00 € zahlte der Beklagte nur 370,00 €, sodass 3.350,00 € offen blieben.

Seit 01.01.2024 gilt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW), wonach der Beklagte pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 316,20 € erhält. Von Januar bis März 2024 erhielt der Beklagte 948,60 € an Aufwandsentschädigungen. Davon führte er keine Zahlungen an die Klägerin ab, sodass 474,30 € verbleiben. Insgesamt verfolgt die Klägerin mit der vorliegenden Klage damit Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 4.221,50 €.

Der Beklagte trat später aus der Partei aus. Die Klägerin mahnte ihn mit Schreiben vom 20.01.2024 unter Fristsetzung für den Zeitraum November 2020 bis April 2020 an. Da eine Zahlung nicht erfolgte, forderte der Klägervertreter den Beklagten erfolglos mit Schreiben vom 07.03.2024 und 25.03.2024 zur Zahlung des ausstehenden Betrags auf.

[...] unterzeichnete am 12.03.2024 die Prozessvollmacht. [...] Im Nachgang fasste der Kreisvorstand am 17.05.2024 einen Beschluss, mit dem er die Erteilung der Vollmacht genehmigte. [...]

Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine wirksame Klageerhebung und insbesondere eine wirksame Prozessvollmacht gegeben seien. [...] habe am 12.03.2024 die Prozessvollmacht als Vorsitzende unterschrieben. Sie sei zur Vertretung des Kreisverbandes durch den Kreisvorstand beauftragt worden. Im Nachgang habe der gesamte Kreisvorstand am 17.05.2024 die Erteilung der Vollmacht vorsorglich durch ergänzenden Beschluss nochmals genehmigt. Die Klägerin werde durch ihren Vorstand vertreten. Die Klägerin behauptet zudem, dass die Verpflichtungserklärung – bevor sie zur Unterschrift verteilt worden sei – in einer Telefonkonferenz des Kreisvorstandes am 19.05.2020 besprochen worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

an sie 4.221,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.04.2024 zu zahlen,

sowie,

an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.04.2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist bereits der Auffassung, dass die Klage unzulässig sei. Diesbezüglich rügt er gemäß § 88 Abs. 1 ZPO den Mangel der Vollmacht. Es werde bestritten, dass die Person, die die vorgelegte Vollmacht unterzeichnet habe, allein berechtigt gewesen sei, diese Vollmacht zu erteilen. Soweit die Klägerseite auf einen Ergänzungsbeschluss des Kreisvorstandes des Klägers verweise, mit dem die Erteilung der Vollmacht vom 12.03.2024 genehmigt worden sein soll, sei festzustellen, dass es sich dabei um eine Beschlussfassung im Innenverhältnis des Vorstands handele, der jedoch von der Vollmachterteilung im Außenverhältnis zu unterscheiden sei. Eine wirksame Vertretung im Außenverhältnis sei nicht erfolgt. Zudem entspreche die Klageschrift nicht den Voraussetzungen des § 253 ZPO.

Hinsichtlich der weiteren Details des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze, Anlagen und Protokolle der Gerichtsakte Bezug genommen, § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Klageschrift entspricht den Voraussetzungen des § 253 ZPO. Zudem liegt eine wirksame Prozessvollmacht vor. Die Klägerin ist ein nicht eingetragener Verein und wird gem. §§ 26 Satz 2, 54 BGB durch ihren Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind im [...] vorgelegten Ergänzungsbeschluss namentlich genannt. Daher ist eine Bezeichnung der Klägerin als Partei wie auch eine von dem Vorstand genehmigte Bevollmächtigung der Klägervertreter erfolgt.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 4221,50 Euro. Dieser Zahlungsanspruch begründet sich insbesondere nicht in der Vereinbarung vom 05.06.2020.

Die Vereinbarung ist unwirksam und kann keine Zahlungspflicht des Beklagten begründen, da sie den Beklagten als Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, insbesondere da die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen gegen gesetzliche Grundgedanken zum Nachteil des Beklagten verstoßen. Die von der Klägerin für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte und gestellte „Vereinbarung“ ist zwar nach § 310 Abs. 4 BGB nicht einer direkten AGB-Kontrolle zugänglich, da die Gestaltung des Mitgliedschaftsverhältnis betroffen ist. Eine Inhaltskontrolle der gestellten Regelung ist dennoch über § 242 BGB eröffnet, durch den die Grundgedanken der §§ 305c Abs. 1 und 307 Abs. 1 S. 1 BGB Anwendung finden.

a) Die vorliegende Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen verstößt vorliegend bereits gegen Gesetzesbestimmung in § 9 Abs. 3 PartG. Nach dieser Vorschrift beschließt der Parteitag im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Beitragspflichten für Mitglieder politischer Parteien können nach dieser Gesetzesbestimmung nur durch Parteitagsbeschluss begründet und geregelt werden. Das gilt für alle Formen der Beitragspflicht und damit auch für Sonderformen des Beitrags für bestimmte Mitgliedergruppen wie Mandatsträger. Eine Regelung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung ist mit der gesetzlichen Vorgabe nicht vereinbar. Die Beitragsordnung einer Partei muss vollständig und abschließend regeln, welche Formen von Beiträgen einschließlich Sonderbeiträgen (wie Mandatsträgerbeiträge) es gibt, nach welchen Voraussetzungen die jeweiligen Beiträge oder Sonderbeiträge zu zahlen sind und nicht zuletzt muss in der Beitragsordnung die Höhe der Beiträge und Sonderbeiträge festgelegt werden, einschließlich eventueller Kriterien, nach der eine Staffelung der Höhe der Beiträge zulässig sein soll. Vorliegend ist eine entsprechende Regelung in der Beitragsordnung nicht gegeben. Sämtliche Regelungen sind erstmalig in der zu unterzeichnenden Vereinbarung geregelt. Dieses widerspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 9 Abs. 3 PartG, die eine Legitimation, Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellen soll, zum Nachteil des Beklagten und führt zur Unwirksamkeit der von der Klägerin vorgegebenen Vereinbarung.

b) Die Unwirksamkeit der Vereinbarung ergibt sich des Weiteren daraus, dass die Erklärung eine Zahlungspflicht für Mandatsträgerbeiträge auch über das Ende der Parteimitgliedschaft hinaus vorsieht. Diese vorformulierte Regelung weicht damit von den wesentlichen Rechtsgedanken des § 10 Abs. 2 Satz 3 PartG ab. Das Recht zum jederzeitigen Austritt aus einer Partei soll gerade die jederzeitige Beendigung von Verpflichtungen aus der Parteimitgliedschaft wie Beitragszahlungen ermöglichen, während die Verpflichtungserklärung die Verpflichtung zur Zahlung von Sonderbeiträgen über das Ende der Parteimitgliedschaft hinaus fortschreiben will. Die vorliegende Regelung verstößt auch in diesem Punkt zum Nachteil des Beklagten gegen die gesetzliche Vorgabe.

Mangels wirksamer Vereinbarung scheiden die Zahlungsansprüche nebst Nebenforderungen der Klägerin aus.